

Informationsdepesche

06 - 2013

► Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Aktuelles	5
2.1	Steuerklärung für Nichtresidenten - 31. Dezember 2013.	5
2.2	Wichtige Änderung im DBA Luxemburg - Spanien.	5
2.3	Finanzamt pfändet Bankschließfächer	6
2.4	Neue praxisrelevante Umsatzsteuerregelung ab 2014	6
2.5	NIF-Erteilung im Ausland	7
2.6	Liechtenstein bietet Steuertransparenz an	7
3.	Touristische Vermietung	8
3.1	Gesetzliche Regularien.	8
3.2	Steuerliche Konsequenzen	9
4.	Keine spanische Erbschaft- und Vermögensteuer?	11
4.1	Selbstnutzung als natürliche Person.	11
4.1.1	Einkommensteuer	11
4.1.2	Vermögensteuerbelastung	12
4.1.3	Erbschaftsteuerbelastung	13
4.2	Besteuerung bei der Veräußerung in Spanien	14
4.3	Besteuerung in Deutschland.	14
4.4	FAZIT	15
4.5	Gestaltungsansatz – Grundzüge.	16
4.5.1	Vermeidung der spanischen Erbschaftsteuer	16
4.5.2	Vermeidung der spanischen Vermögensteuer	17
4.6	Gestaltungsansatz - Umsetzung.	18
4.6.1	Einbringung der Immobilie in eine SL	18
4.6.2	Einbringung der SL in eine GmbH	19
4.7	Verkauf der Immobilie	20
4.7.1	Sharedeal – Anteilseigner ist eine natürliche Person	20
4.7.2	Sharedeal – Anteilseigner ist eine deutsche GmbH	21
4.7.3	Assetdeal – Anteilseigner ist eine natürliche Person	22
4.7.4	Assetdeal – Anteilseigner ist eine deutsche GmbH	23
4.8	Überblick über die Verkaufsszenarien	24
4.9	Aktuelle BFH - Rechtsprechung	25

5.	Das partiarische Darlehen.	26
6.	Steueranreize für Neugründungen.	27
7.	Besteuerung der Sociedad Limitada Profesional	28
7.1	Besteuerung in der SL	29
7.2	Besteuerung beim Autónomo	30
7.3	Belastungsvergleich SL und Autónomo	31
7.4	Gesetzliche Grundlagen der Besteuerung einer SLP	31
7.5	Besteuerung bei einer SLP	32
7.6	Finaler Belastungsvergleich SL / Autónomo / SLP	33
7.7	FAZIT	33
8.	Steuerfreie Übertragung und Ausschüttung	34
8.1	Steuerfreie Ausschüttung nach Deutschland	34
8.2	Schenkungssteuerfreie Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation	35
9.	Wohlstand für alle – Gedanken von Willi Plattes	36
10.	Haftungshinweise	40
11.	Ansprechpartner	41

1. Einleitung

Spanien hat anscheinend die Talsohle erreicht. Wir bemerken eine signifikante Zunahme von wirtschaftlichen Aktivitäten ausländischer Investoren, die nachhaltiges Interesse zeigen, bei attraktiven Preisen zu investieren. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich auch die Frage der steuerlichen Struktur. Bei den vielfältigen Änderungen im Steuerrecht der vergangenen zwei Jahre haben so manche Berater die Übersicht verloren. Mit dieser Depesche bieten wir einen Blick auf wesentliche neue steuerrechtliche Inhalte, die bei uns aktuell häufig angefragt werden. Als Berater fühlen wir uns Ihnen gegenüber zu einer verstärkten Informationstätigkeit verpflichtet. Teil dieser Tätigkeit sind Depeschen wie die Ihnen vorliegende, aber auch Veranstaltungen, Seminare und Buchveröffentlichungen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, ein wenig stolz zu sein.

In der zweiten Hälfte Oktober haben wir u.a. mehrfach zu "Frühstücksgesprächen" eingeladen, um Interessenten über die Themen "Vermögensgesellschaften" und "Erb-schaftsteuer Deutschland-Spanien" zu informieren. Das Echo war äußerst positiv, was uns veranlasst, diesen Weg weiter zu beschreiten.

Nachdem im September unser Buch **"Immobilienkauf mit einer Sociedad Limitada"** erschienen ist, in dem die neuen Rahmenbedingungen für Vermögensgesellschaften dargelegt werden, ist nun

"Mallorca - nur emotionale Rendite?"

veröffentlicht worden. Darin vertreten wir die Meinung, dass Spanien und insbesondere Mallorca für werterhaltende und -steigernde Investitionen besonders interessant geworden sind. Trotz Krise und Finanzmisere erkennen wir ein "window of opportunity", das es zu nutzen gilt. In diesem Buch findet die Betrachtung aus Schweizer Perspektive statt, wobei das neue DBA zwischen den beiden Ländern vom 24. August 2013 berücksichtigt ist. Zu den Mitautoren gehört der renommierte Schweizer Steuerrechts-experte Andreas Kolb.

Unsere Bücher sind über "amazon" erhältlich. Geben Sie bitte als Suchkriterium

"Mallorca 2030"

ein. Dann finden Sie unsere Veröffentlichungen.

2. Aktuelles

2.1 Steuerklärung für Nichtresidenten - 31. Dezember 2013

Alle Nichtresidenten, die in Spanien Eigentum haben, müssen bis zum 31. Dezember 2013 die entsprechende Steuererklärung (Modelo 210) für das Kalenderjahr 2012 abgeben und eine entsprechende Zahllast an das spanische Finanzamt abführen.

An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass Sie vom spanischen Finanzamt nicht an die Abgabe dieser Steuererklärung erinnert werden. Es ist eine reine Bringpflicht. Sie können sich diesbezüglich gerne an unsere

kerstin@europeanaccounting.net

wenden, die Sie informiert.

2.2 Wichtige Änderung im DBA Luxemburg - Spanien

Die spanische Steuerbehörde hat die Entscheidung getroffen, die Kapitalertragsteuer auch auf indirekte Übertragung von spanischen Immobilien durch Luxemburger Körperschaften auszudehnen.

Das DBA zwischen Luxemburg und Spanien erlaubt Spanien, Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen oder ähnlichen Rechten an einer Gesellschaft (in Spanien ansässig oder nicht) zu versteuern, deren Anlagevermögen hauptsächlich aus Immobilienbesitz in Spanien besteht. Laut spanischem nationalem Recht werden solche Gewinne derzeit mit 21% besteuert.

Gemäß einer vor kurzem veröffentlichten Stellungnahme der spanischen Steuerbehörde ist eine solche indirekte Übertragung von spanischem Immobilienbesitz durch eine Luxemburger Körperschaft gemäß den Bestimmungen des DBA Luxemburg-Spanien besteuert. Immobilien-Investmentfonds und anderen Immobilieninvestoren Spanien mit Luxemburger Strukturen wird empfohlen, ihre steuerliche Situation in Spanien im Licht dieser Stellungnahme zu prüfen, die wahrscheinlich auch andere Immobilienbesitzstrukturen mit Holdings betrifft, deren maßgebliches DBA dem zwischen Luxemburg und Spanien ähnlich ist.

Achten Sie bitte auch darauf, dass derzeit Verhandlungen über eine Erneuerung des geltenden DBA zwischen Holland und Spanien laufen. Spanien besteht bei allen Neuverhandlungen darauf, Kapitalerträge zu besteuern, die aus dem Verkauf von Immobilien oder von Immobiliengesellschaften entstehen. Es ist fast gesichert davon

auszugehen, dass bei einem neuen DBA zwischen den beiden Ländern ebenfalls eine solche Änderung erfolgt.

2.3 Finanzamt pfändet Bankschließfächer

Am 30. Oktober hat die spanische Finanzbehörde in einer konzertierten Aktion im gesamten Staatsgebiet die Bankschließfächer von 551 Steuerschuldnern gepfändet, meldet die Nachrichtenagentur EFE. Die überraschende Aktion, die von 660 Beamten zeitgleich in 270 Bankfilialen durchgeführt wurde, betraf Personen, die den Finanzbehörden insgesamt 319 Millionen Euro schulden. Die Schließfächer werden nun im Zuge eines Verfahrens geöffnet, um festzustellen, ob Vermögenswerte bestehen, die a) nicht deklariert sind, und b) zur Zahlung der Schuld oder eines Teiles davon verwendet werden können.

2.4 Neue praxisrelevante Umsatzsteuerregelung ab 2014

Ab 1. Januar 2014 können Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine neue Spezialregelung für die Umsatzsteuer-Verrechnung in Anspruch nehmen, die zur Folge hat, dass die eingekommene Umsatzsteuer erst dann ans Finanzamt abgeführt werden muss, wenn die entsprechende Rechnung tatsächlich bezahlt wurde, und nicht bereits mit der Rechnungsstellung. Unsere deutschen Leser kennen dieses Verfahren als "Ist-Versteuerung". Die spanischen Unternehmen können diese Umstellung nur einmal im Jahr, im Monat Dezember, für eine Umstellung ab Januar des Folgejahres beantragen. Wird dieser Termin verpasst, ist eine Umstellung erst wieder nach 12 Monaten möglich. Konkret heißt das bei einer gewollten Umstellung für das Jahr 2014, dass der Umstellungsantrag noch im Dezember 2013 gestellt werden muss.

Achtung: Einerseits ist damit endlich eine Möglichkeit gegeben, von den leidigen "Pro-formarechnungen" wegzukommen, die ja in der Praxis genutzt wurden (werden), um das Problem der Umsatzsteuerzahlung zu vermeiden, bevor man das Geld erhalten hat.

Andererseits kann aber der Rechnungsempfänger – auch wenn er "sollversteuert" (Umsatzsteuer ist bei Rechnungsstellung fällig) – die Vorsteuer erst geltend machen, wenn er die Rechnung bezahlt hat! Durch dieses komplizierte Verfahren und die notwendige Kontrolle wird die Buchhaltung leider aufwendiger und damit auch teurer. Das ist bei der Entscheidungsfindung über den Wechsel der Besteuerungsart zu beachten.

2.5 NIF-Erteilung im Ausland

Die Finanzbehörde und das Außenministerium Spaniens haben ein Abkommen unterzeichnet, um das Verfahren der NIF-Erteilung zu vereinfachen (NIF – Número de Identificación Fiscal = Steuernummer). Als Pilotprojekt soll das Verfahren noch in diesem Jahr (es wurde kein genaues Datum genannt) und bis 1. Juli 2014 in den spanischen Konsulaten von Amsterdam, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt, Lyon, Neapel, Oporto und Washington angeboten werden, und zwar für die NIF-Typen L, M und N. (N betrifft nichtresidente juristische und natürliche Personen ohne Betriebsstätte in Spanien). Danach wird anhand der Erfahrungen geprüft, ob der Service auf andere Konsulate ausgeweitet wird.

2.6 Liechtenstein bietet Steuertransparenz an

Am Donnerstag den 14. November 2013 hat Liechtenstein allen Staaten den Automatischen Informationsaustausch (AIA) angeboten.

Ein AIA als OECD-Standard dürfte weltweit ohnehin kaum mehr zu verhindern sein, weshalb die Debatte darüber keinen fundamentalen Charakter mehr besitzt. Wichtig erscheint uns dabei, das Liechtenstein – z.B. anders als die Schweiz – den AIA «pro-aktiv» anbietet.

In welcher Schnelligkeit das nunmehr umgesetzt wird, können wir nicht beantworten. Wir bleiben aber an dem Thema dran und informieren Sie unaufgefordert.

3. Touristische Vermietung

Aufgrund einer neuen Gesetzgebung ist nun endlich eine Möglichkeit gegeben, eine gesetzeskonforme touristische Vermietung durchzuführen. Das Genehmigungsverfahren ist überschaubar. Die steuerlichen Regelungen bedürfen einer bestimmten Beachtung.

3.1 Gesetzliche Regularien

Aufgrund des neuen Tourismusgesetzes der Balearen 8/2012 vom 19. Juli 2012, in Kraft getreten am 9. August 2012, ist die touristische Vermietung von Unterkünften, die nicht offiziell registriert sind, im Rahmen der Ferienvermietung oder touristischen Nutzung untersagt.

Damit eine Unterkunft offiziell registriert werden kann, ist der Vermieter (Eigentümer) der jeweiligen Immobilie verpflichtet, eine entsprechende Lizenz bei der Tourismusbehörde (Dirección General de Turismo) zu beantragen.

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

Eine Ferienvermietung ist grundsätzlich nur möglich bei:

- ▶ Alleinstehenden Einfamilienhäusern
- ▶ Doppelhaushälften

Die Vermietung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder Doppelhaushälften, die in verschiedene Wohneinheiten unterteilt sind, ist ausdrücklich verboten und wird mit hohen Strafen belegt. Mindestvoraussetzungen für die Beantragung der Lizenz:

- ▶ Maximale Zimmerzahl: 6
- ▶ Maximale Bettenanzahl: 12
- ▶ Bäder: 1 Bad für 3 Betten
- ▶ Längste Mietdauer: 2 Monate an eine Partei

Folgende Dienstleistungen dürfen erbracht werden:

- ▶ Periodische Reinigung

- ▶ Bettwäsche
- ▶ Haushaltswäsche
- ▶ Bereitstellung und Ersatz von allgemeinem Hausrat
- ▶ Instandhaltung der Einrichtungen
- ▶ Gästebetreuung zu normalen Geschäftszeiten

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ▶ Formular DRIAT (offizielles Antragsformular)
- ▶ Beglaubigte Kopien von: Personalausweis, NIE und Eigentümerstellung
- ▶ Beschreibung der Immobilie
 - ☐ Grundstücksfläche
 - ☐ Daten über die Lage der Betten, Grundfläche
 - ☐ Adresse der Immobilie
 - ☐ Beschreibung der Gemeinschaftszonen
 - ☐ Grundriss
- ▶ Ausgefüllter amtlicher Fragebogen

3.2 Steuerliche Konsequenzen

Sobald diese Lizenz vorliegt, übt man nach spanischem Nichtresidentengesetz eine gewerbliche Tätigkeit aus, die auch der Umsatzsteuer unterliegt. Das hat zur Konsequenz, dass man eine entsprechende Buchhaltung erstellen muss und die entsprechenden Steuererklärungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einzureichen hat.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung sind dann die Erlöse aus der Vermietung an Feriengäste zu erfassen. Die Kosten werden unter Anrechnung der entsprechenden Vorsteuer erfasst. Ebenfalls ist auf den Gebäudeteil eine Abschreibung anzusetzen, die zwischen 1 % – 3 % liegt.

Der ermittelte Gewinn wird in Spanien mit dem Steuersatz von 24,75 % besteuert.

In Deutschland erfolgt im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens eine Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer. Aufgrund der EUGH-Rechtsprechung ist Deutschland gezwungen worden, im Ausland entstehende Verluste auch im Inland (also Deutschland) anzurkennen. Das gilt aber nur, wenn bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im DBA die "Anrechnung" – und nicht die Freistellung – vereinbart ist. Im DBA zwischen Deutschland und Spanien ist die Anrechnung vereinbart, somit gelten die Regelungen des neuen § 2a EStG, die zu einer Berücksichtigung von negativen Einkünften aus Spanien führt.

Es ist aber ganz wichtig, in diesem Zusammenhang Folgendes zu beachten: Ob ausländische Einkünfte negativ sind, ist ausschließlich nach deutschem Steuerrecht zu bestimmen. Ob dann die "touristische Vermietung" wie hier beschrieben in Deutschland zu berücksichtigungsfähigen Verlusten führen kann, muss gesondert – gemeinsam mit dem deutschen Steuerberater – recherchiert werden.

Aufgrund des BFH, Urteil v. 16.4.2013, IX R 26/11, veröffentlicht am 24.7.2013, unterliegen die Gewinnerzielungsabsicht und der Werbungskostenabzug bei Ferienwohnungen einer gesonderten Beurteilung.

Der Tenor des Urteils lautet: In der FG-Rechtsprechung wird z.T. die Meinung vertreten, eine Prognose, ob sich langfristig ein Einnahmeüberschuss ergibt, sei nicht erforderlich, wenn die tatsächliche Vermietungszeit 75 % der ortsüblichen Vermietungszeit übersteigt. Denn eine hohe Auslastung sei ein ausreichendes Kriterium dafür, dass der Eigentümer das Objekt als Einkunftsquelle nutzt und private Erwägungen in den Hintergrund treten. Der BFH widerspricht dieser Auffassung. Es bleibt somit dabei, dass die vorbehaltene Selbstnutzung als Indiz für eine nicht mit der Einkünfteerzielung zusammenhängende Veranlassung zu berücksichtigen ist. Damit ist die von mancher Seite erwartete Rechtsprechungsänderung ausgeblieben.

Wenn Privatpersonen diese Möglichkeit der "touristischen Vermietung" nutzen, sollten die Fragen, die dieses Urteil im konkreten Fall aufwirft, in Zusammenarbeit zwischen dem spanischen und deutschen Steuerberater im Vorfeld geklärt werden.

4. Keine spanische Erbschaft- und Vermögensteuer?

Hier beschreiben wir die aktuell am häufigsten genutzten Strukturen für Immobilienbesitz und vergleichen diese miteinander. Dazu gehören die "Nutzung als natürliche Person" und die unterschiedlichen Nutzungsvarianten mit einer SL.

Die entstehenden Steuerlasten werden final miteinander verglichen.

4.1 Selbstnutzung als natürliche Person

Die Immobilie wird von einer natürlichen Person genutzt. Damit unterliegt man in Spanien dem sogenannten „Nichtresidenten-Steuergesetz“. In diesem Gesetz wird die Besteuerung festgelegt, denen „Nichtresidenten“ unterliegen, wenn sie die Immobilie selbst – als natürliche Person – nutzen.

4.1.1 Einkommensteuer

Es wird in Spanien eine „pauschale Einkommensteuer“ erhoben, die sich wie folgt berechnet: $1,1 \% \text{ vom Katasterwert} \times 24,75 \% = \text{ergibt die zahlungsfällige Einkommensteuer.}$

Der Abzug von Kosten (in Deutschland würde man Werbungskosten sagen) oder die Berücksichtigung von Abschreibungen – so wie aus der deutschen Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bekannt – ist umfänglich ausgeschlossen.

Der Katasterwert ist in etwa mit dem deutschen „Einheitswert“ zu vergleichen. Er dient insbesondere als Bemessungsgrundlage für gemeindliche Zwecke und beträgt in etwa 50 % des Verkehrswertes. Über den Katasterwert informiert die Gemeinde einmal im Jahr.

Diese Steuerart ist vom Steuerpflichtigen gegenüber dem spanischen Finanzamt jährlich bis zum 31.12. des Folgejahres auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular zu erklären. Die Abgabe dieser Erklärung ist eine reine „Bringpflicht“. Von behördlicher Seite ergeht keine Erinnerung an die Abgabe der Erklärung.

4.1.2 Vermögensteuerbelastung

In Spanien ist die Vermögensteuer wieder eingeführt worden. Laut Gesetz wird sie aktuell nur noch zum 31.12.2013 erhoben. Wir sind allerdings der Meinung, dass Spanien so wie im letzten Jahr den Anfall der Vermögensteuer verlängert. Im vergangenen Jahr wurde die Verlängerung erst am 27. Dezember 2012 – mit Wirkung zum Vermögensteuerstichtag 31. Dezember 2012 – beschlossen.

Aus Gründen der vorsorglichen Betrachtung sollte man die Vermögensteuer bei der Betrachtung über eine Gestaltungsalternative miteinbeziehen.

Jede natürliche Person – das gilt auch für Nichtresidenten – hat Anspruch auf einen Freibetrag in Höhe von 700 T€. Als Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer gilt der Erwerbswert oder der Verkehrswert. Der höhere Wert von diesen beiden gilt als Grundlage für die Berechnung der Vermögensteuer. Die Bemessungsgrundlage verringert sich durch Darlehen oder Hypotheken.

Vermögensteuertabelle

Basis €	Steuerquote €	Restbasis €	Prozent
0,00	0,00	167.129,45	0,2
167.129,45	334,26	167.123,43	0,3
334.252,88	835,63	334.246,87	0,5
668.499,75	2.506,86	668.499,76	0,9
1.336.999,51	8.523,36	1.336.999,50	1,3
2.673.999,01	25.904,35	2.673.999,02	1,7
5.347.998,03	71.362,33	5.347.998,03	2,1
10.695.996,06	183.670,29	en adelante	2,5

Bei einem Verkehrswert von ca. 2.5 Mio. € würde eine jährliche Vermögensteuerbelastung von ca. 15 T€ entstehen.

4.1.3 Erbschaftsteuerbelastung

Die Erbschaftsteuerbelastung beträgt bei einem Wert 0,00 € und 800 T€, von 7,65 % bis 29,75 %. Ab einem Wert von 800 T€ beträgt die Steuerbelastung linear 34 %.

Erbschaftsteuertabelle

Steuerbasis bis - €	Betrag in €	Restliche Steuerbasis €	Steuersatz %
0,00	0,00	8.000,00	7,65
8.000,00	612,00	8.000,00	8,50
16.000,00	1.292,00	8.000,00	9,35
24.000,00	2.040,00	8.000,00	10,20
32.000,00	2.856,00	8.000,00	11,05
40.000,00	3.740,00	8.000,00	11,90
48.000,00	4.692,00	8.000,00	12,75
56.000,00	5.712,00	8.000,00	13,60
64.000,00	6.800,00	8.000,00	14,45
72.000,00	7.956,00	8.000,00	15,30
80.000,00	9.180,00	40.000,00	16,15
120.000,00	15.640,00	40.000,00	18,70
160.000,00	23.120,00	80.000,00	21,25
240.000,00	40.120,00	160.000,00	25,50
400.000,00	80.920,00	400.000,00	29,75
800.000,00	199.920,00	en adelante	34,00

Koeffiziententabelle

Vermögen / Steuerklasse	I + II	III	IV
bis 407,67 T€	1,0000	1,5882	2,0000
407,67 T€ bis 2.007,38 T€	1,0500	1,6676	2,1000
2.007,38 T€ bis 4.020,77 T€	1,1000	1,7471	2,2000
Über 4.020,77 T€	1,2000	1,9059	2,4000

Ab einem Wert von 2.007 T€ wird die Steuerbelastung mit einem Zusatzfaktor von 1,05 belastet. Dieser Faktor beträgt bis zu einem Wert von 4.020 T€ - 1,1%; Ab 4.020 T€ beträgt der Faktor 1,2 %. Diese Faktoren sind bei den Steuerklassen I

und II anzuwenden. Die dargestellten steuerlichen Auswirkungen treffen ebenfalls auf eine Schenkung zu.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass nachträglich aufgenommene Hypotheken oder Darlehen, die also nicht in Zusammenhang mit dem Erwerb standen, immer einer entsprechenden steuerlichen Überprüfung unterworfen werden, um den "wirklichen" Zusammenhang mit dem Kauf oder einer Sanierung etc. zu beweisen.

4.2 Besteuerung bei der Veräußerung in Spanien

Um eine Veräußerung rechtswirksam durchzuführen, bedarf es eines notariellen Aktes. Beim Notartermin sind vom Notar 3 % (Drei von Hundert) des notariellen Verkaufspreises einzubehalten und als pauschale Einkommensteuervorauszahlung des Verkäufers an das Finanzamt abzuführen.

Die in Spanien zu zahlende Einkommensteuer (Nichtresidentengesetz) auf den Gewinn beträgt aktuell 21 % (Einundzwanzig von Hundert). Der Gewinn wird ermittelt durch die Differenz zwischen den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten einerseits und dem Verkaufspreis andererseits. Sonstige Kosten, wie z.B. Makler, Rechtsanwalt und Steuerberater, mindern den zu versteuernden Gewinn. Bestimmte Aufwendungen für bauliche Instandhaltungen und Umbauten können bei der Ermittlung des Gewinns ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden. Bei der Ermittlung der Steuerzahllast in Spanien (das sind die benannten 21 %) werden die vom Notar einbehaltenen 3 % Einkommensteuervorauszahlung angerechnet.

4.3 Besteuerung in Deutschland

Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Spanien fällt derzeit bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern, was die **Einkommensteuer** betrifft, in Deutschland keine Besteuerung für die Eigennutzung an. In Deutschland ist das Eigentum an der Immobilie in Spanien aktuell nicht gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren. Sollte in Deutschland eine Vermögensteuer neuerlich eingeführt werden, ist dieser Sachverhalt nochmals zu prüfen.

Wenn das Haus in einem Zeitraum von zehn Jahren veräußert wird, ist nach gängiger Rechtsprechung auch in Deutschland eine Besteuerung mit der Tarifbelastung vorzunehmen. Die in Spanien auf den Gewinn gezahlte Einkommensteuer kann laut Doppelbesteuerungsabkommen angerechnet werden. Es kann nur dann eine Ausnahme von der Gewinn-Besteuerung in Deutschland innerhalb der 10-Jahresfrist erfolgen, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass es sich um eine uneingeschränkte Selbstnutzung handelt. Diese Selbstnutzung ist schon verwirkt, wenn z.B. ein leibliches Kind, für das man kein Kindergeld mehr bekommt, das Haus genutzt hat. Es gilt hier die Umkehr der Beweislast.

Wenn das Haus länger als zehn Jahre genutzt wird und dann verkauft wird, fällt in Deutschland nach aktueller Rechtsprechung keine Einkommensteuer an. Die in Spanien gezahlte Steuer stellt damit die „Endsteuerbelastung“ dar.

Da zwischen Deutschland und Spanien für die **Erbschaftsteuer** kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, kann nach § 21 ErbStG die im Ausland (hier Spanien) anfallende Steuer auf die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer angerechnet werden. Diese Anrechnung ist allerdings beschränkt auf die Höhe der auf das Auslandsvermögen entfallenden deutschen Steuer (§ 21 Abs. 1 S. 2 ErbStG).

Sollte Deutschland wieder eine **Vermögensteuer** einführen, würde die in Spanien gezahlte Vermögensteuer in Deutschland – bis auf die Höhe der auf das Auslandsvermögen entfallenden deutschen Steuer – angerechnet.

4.4 FAZIT

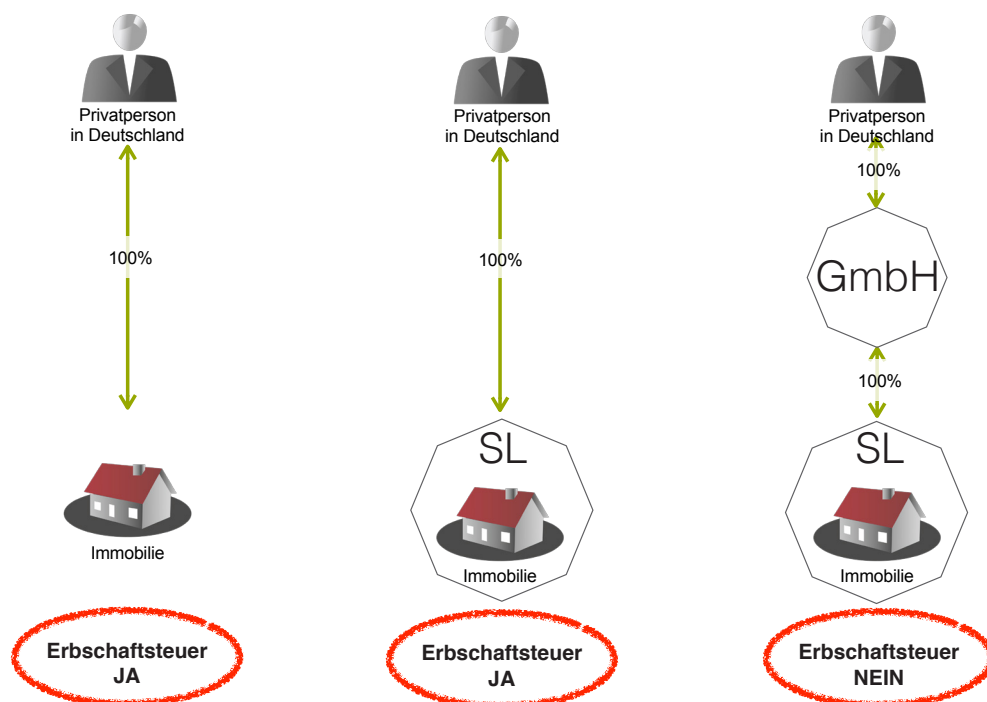
Die Steuern, die bei der Nutzung der Immobilie anfallen, sind für den Bereich der **Einkommensteuer** unserer Meinung nach sehr moderat. Für den Bereich der **Vermögensteuer** und der **Erbschaftsteuer** sind die Belastungen nennenswert und sollten einer Überprüfung unterzogen werden.

4.5 Gestaltungsansatz – Grundzüge

4.5.1 Vermeidung der spanischen Erbschaftsteuer

Bei der vorliegenden möglichen Belastung mit Schenkung- oder Erbschaftsteuer in Spanien stellt sich natürlich die Frage, wie der Anfall der Steuer in Spanien vermieden werden kann.

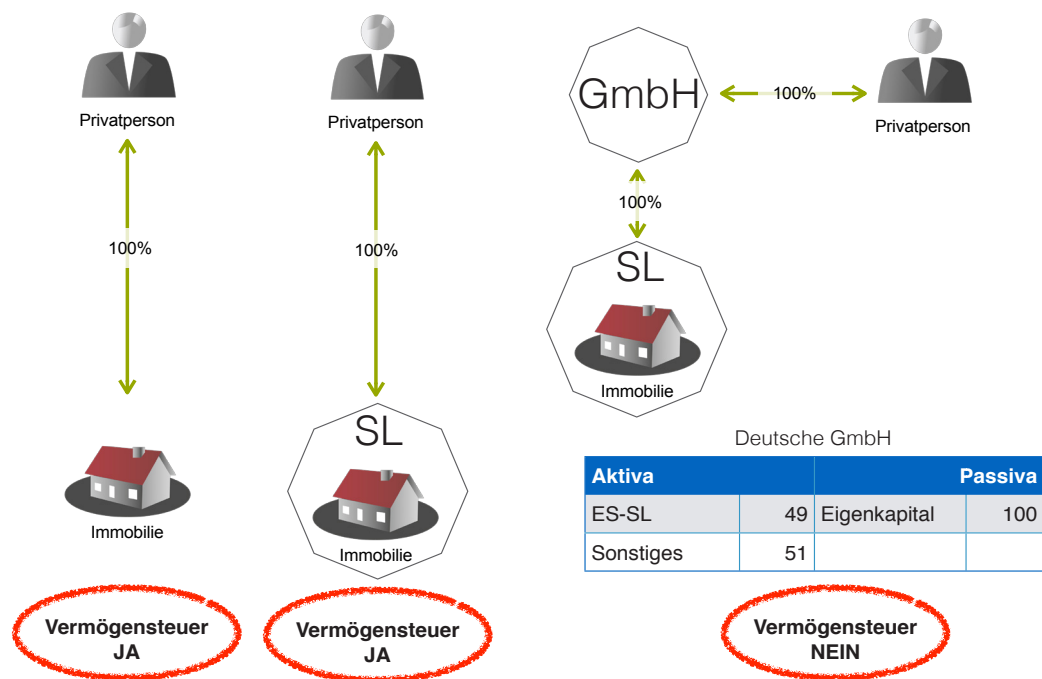
In der folgenden Skizze haben wir mögliche Gestaltungsvarianten dargestellt. Wir erkennen, dass die Erbschaftsteuer nur vermeidbar ist, wenn eine "doppelstöckige Struktur" in den beiden hier involvierten Staaten, Spanien und Deutschland, vorliegt. Das heißt, dass die natürliche Person in Deutschland eine Kapitalgesellschaft hat und diese wiederum eine 100 %ige Beteiligung an einer spanischen Kapitalgesellschaft besitzt. Diese Kapitalgesellschaft ist Eigentümerin der in Spanien belegenen Ferienimmobilie.



Wenn dann in Deutschland der Erbfall eintritt, geschieht das auf Ebene des Gesellschafters der deutschen GmbH. Das spanische Erbschaftsteuergesetz erfasst diesen Vorgang nicht.

4.5.2 Vermeidung der spanischen Vermögensteuer

Aufgrund des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den beiden hier betroffenen Ländern Spanien und Deutschland verdeutlichen wir anhand der folgenden Skizze, wie die spanische Vermögensteuer vermeidbar ist. Das Aktivvermögen der deutschen GmbH muss zu mehr als 50 % aus sonstigem Vermögen im Verhältnis zum Wert der spanischen Beteiligung bestehen.



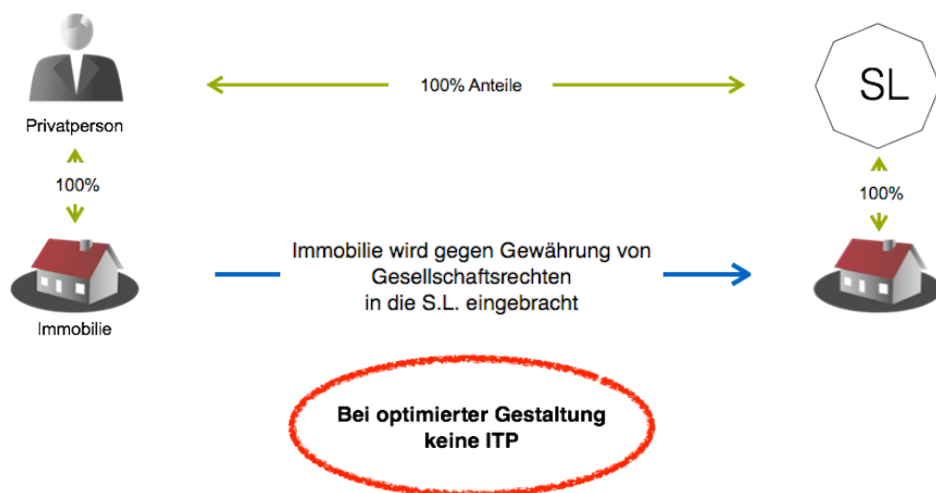
Diese Struktur ist durch uns mit verschiedenen "verbindlichen Auskünften" dem Rütteltest der Praxis unterworfen worden. Hier ist aber zwingend der Hinweis geboten, dass eine solche Struktur nur dann die steuerliche Anerkennung findet, wenn andere Gründe für die Wahl für diese Struktur vorliegen, als nur Steuern zu sparen.

4.6 Gestaltungsansatz - Umsetzung

4.6.1 Einbringung der Immobilie in eine SL

Nun stellt sich die Frage, ob eine steuerschonende Übertragung der Immobilie in eine Struktur, wie sie in den beiden vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurde, möglich ist.

Anhand der folgenden Skizze haben wir verdeutlicht, dass bei einer Einbringung der derzeit selbstgenutzten Immobilie in eine SL, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der Anfall von Grunderwerbsteuern vermieden werden kann.

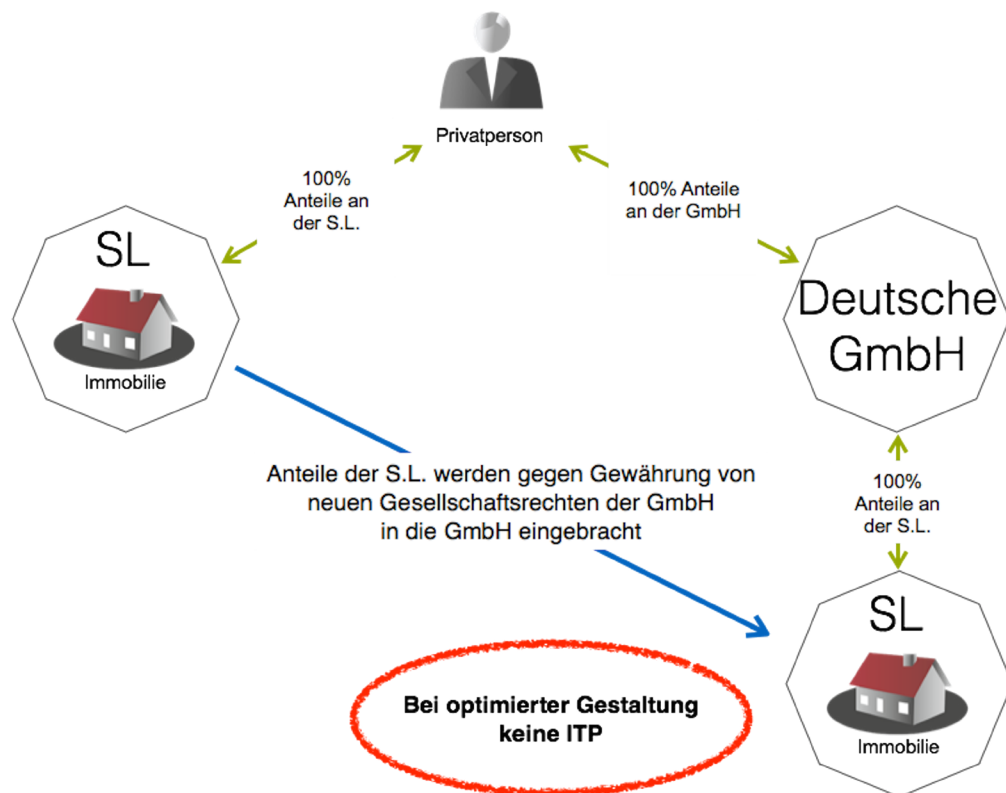


Bei einem entsprechenden Einbringungsvorgang sind aber auch die Vorschriften des spanischen Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen. D.h. dass die evtl. Auflösung von stillen Reserven zwingend im Vorfeld sorgfältig geprüft werden muss. Wenn stille Reserven anfallen, würde das in Spanien zu einer Versteuerung in Höhe von 21 % führen.

4.6.2 Einbringung der SL in eine GmbH

Im vorherigen Kapitel haben wir die Einbringung der selbstgenutzten Immobilie in eine spanische Kapitalgesellschaft – hier einer SL – beschrieben. Mit dem Abschluss dieses Vorganges ist aber, wie hinreichend dargestellt, keine Vermeidung der Vermögensteuer oder der Erbschaftsteuer erreicht.

Es bedarf der konsequenten Weiterführung des Konzeptes, indem die Anteile der spanischen Kapitalgesellschaft (der SL) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine deutsche GmbH eingebracht werden (s. Skizze).



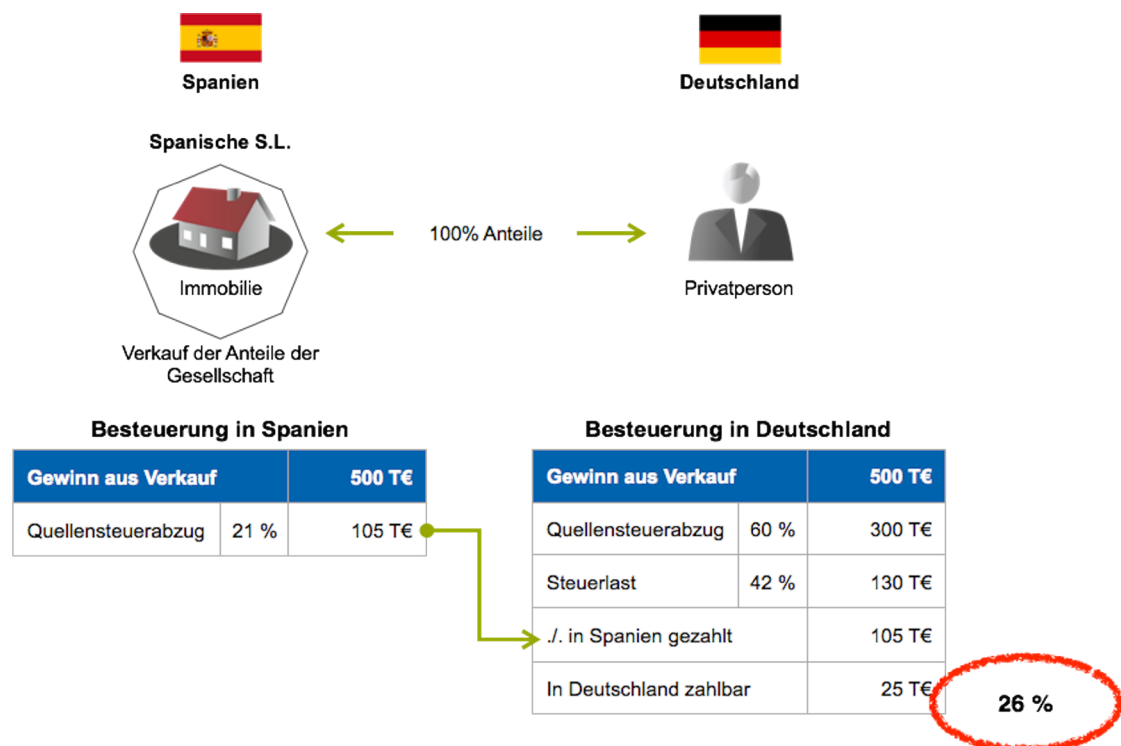
Auf die Besonderheiten, die wegen des (Nicht-) Anfalls der spanischen Vermögensteuer in der deutschen GmbH vorliegen müssen, weisen wir an dieser Stelle nochmals nachrichtlich hin. Bei der Einbringung ist in Deutschland ein Antrag gemäß Umwandlungssteuergesetz notwendig, dem entsprochen werden muss. Dadurch werden in Deutschland keine stille Reserven aufgelöst.

4.7 Verkauf der Immobilie

In den vorherigen Kapiteln haben wir bei der Gestaltung die Besteuerung, insbesondere die Steuerlast bei der laufenden Nutzung sowie im Schenkungs- oder Erbfall beschrieben. Um alle Lebenszyklen einer Immobilie zu beschreiben und zu erfassen, bedarf es aber auch der Darstellung der Besteuerung beim Verkauf. Diese möglichen Szenarien beschrieben wir wie folgt:

4.7.1 Sharedeal – Anteilseigner ist eine natürliche Person

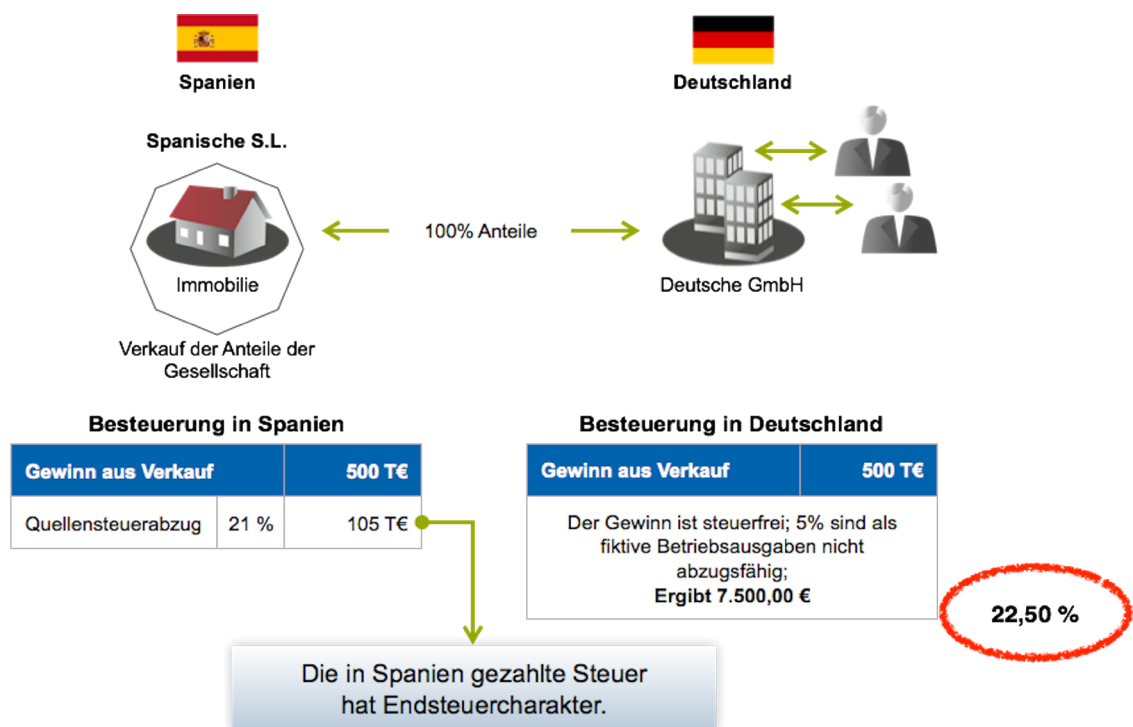
Anhand der folgenden Skizze haben wir den Fall dargestellt, dass eine natürliche Person 100 % Anteile an einer spanischen SL hat und dann die Anteile an der spanischen SL verkauft.



Die gesamte Steuerlast in Spanien und Deutschland beträgt 26,00 %.

4.7.2 Sharedeal – Anteilseigner ist eine deutsche GmbH

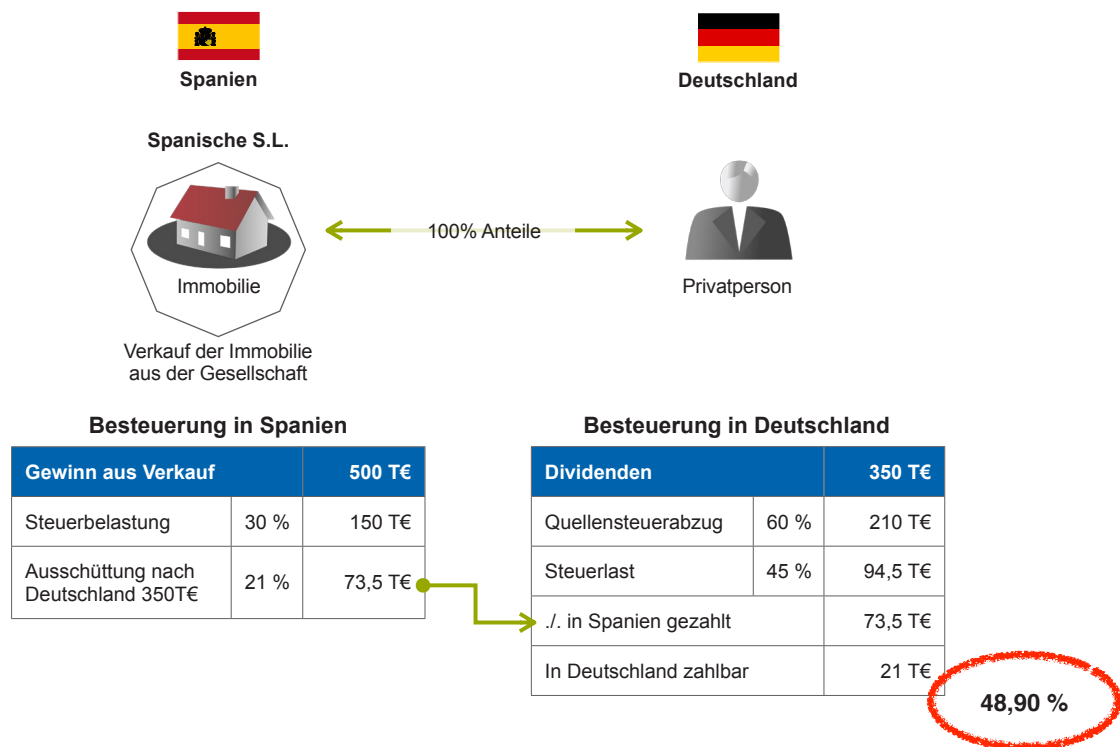
Anhand der folgenden Skizze haben wir den Fall dargestellt, dass eine juristische deutsche Person 100 % Anteile an einer spanischen SL hat und dann die Anteile an der spanischen SL verkauft.



Die gesamte Steuerlast in Spanien und Deutschland beträgt 22,50 %.

4.7.3 Assetdeal – Anteilseigner ist eine natürliche Person

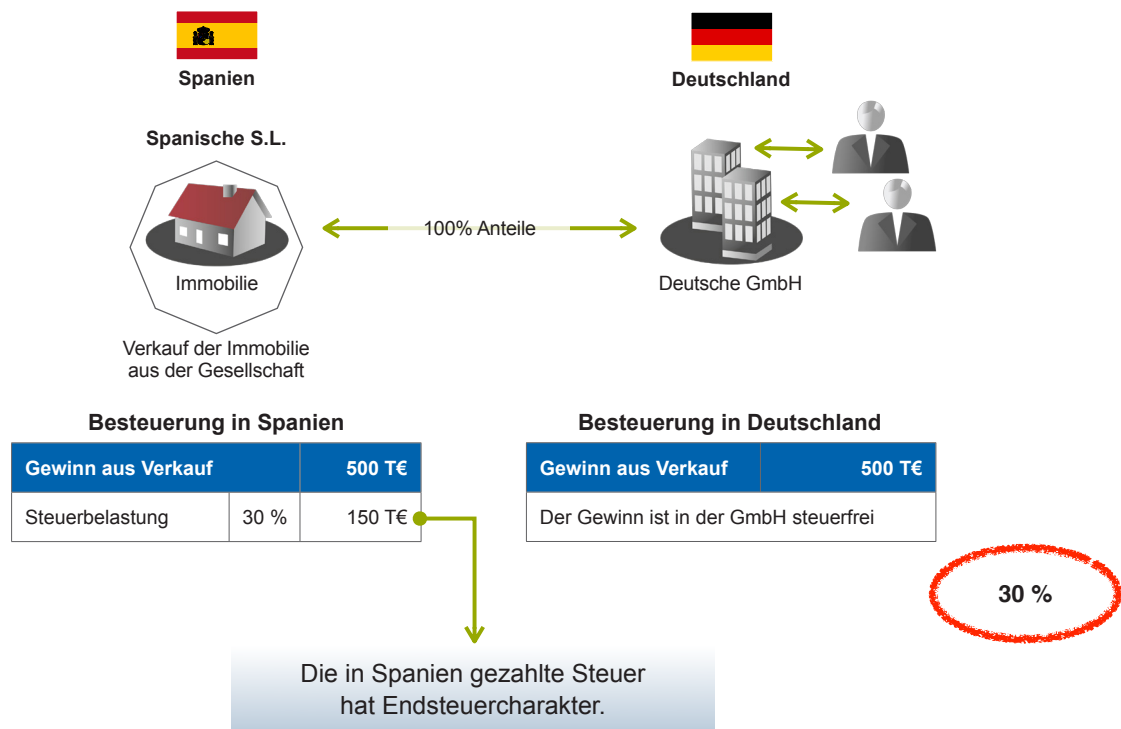
Anhand der folgenden Skizze haben wir den Fall dargestellt, dass eine natürliche Person 100 % Anteile an einer spanischen SL hat. Die Immobilie wird aus der SL heraus verkauft.



Die gesamte Steuerlast in Spanien und Deutschland beträgt 48,90 %.

4.7.4 Assetdeal – Anteilseigner ist eine deutsche GmbH

Anhand der folgenden Skizze haben wir den Fall dargestellt, dass eine juristische deutsche Person 100 % Anteile an einer spanischen SL hält und dann wird die Immobilie aus der SL heraus verkauft.



Die gesamte Steuerlast in Spanien und Deutschland beträgt bei diesem Beispiel 30,00 %. Bei dieser Berechnung ist die Ausschüttungsbelastung in Deutschland nicht berücksichtigt.

4.8 Überblick über die Verkaufsszenarien

Struktur	Verkaufs- optionen	Realisierter Gewinn	Besteuerung in Spanien	Besteuerung in Deutschland	Gesamtsteuer- belastung in €	Gesamtsteuer- belastung in %
Immobilie in einer S.L. > natürliche Person als Anteilseigner	Verkauf der Anteile Sharedeal	500.000 €	21% 105.000 €	26% Anrechnung Nachzahlung 25.000 €	130.000 €	26%
Immobilie in einer S.L. > juristische Person als Anteilseigner (GmbH)	Verkauf der Anteile Sharedeal	500.000 €	21% 105.000 €	5% Keine Anrechnung Nachzahlung 7.500 €	112.500 €	22,5%
Immobilie in einer S.L. > natürliche Person als Anteilseigner	Verkauf der Immobilie Assetdeal	500.000 €	30% S.L. 150.000 € + 21% 73.500 €	Anrechnung Nachzahlung 21.000 €	244.500 €	48,9%
Immobilie in einer S.L. > juristische Person als Anteilseigner (GmbH)	Verkauf der Immobilie Assetdeal	500.000 €	30% S.L. 150.000 €	Freistellung gem. DBA 0,00 €	150.000 €	30%

Bei der Betrachtung der verschiedenen Verkaufsszenarien und der entsprechenden Steuerbelastung dürfen allerdings zwei Aspekte nicht verschwiegen werden:

- ▶ Ab dem 01. November des Jahres 2012 wurde in Spanien die steuerliche Möglichkeit signifikant eingeschränkt, dass ein Anteilserwerb durch natürliche Personen ohne Belastung mit Grunderwerbsteuer (ITP) erfolgen kann. Seit diesem Zeitpunkt werden kaum noch SL-Anteile verkauft. Somit ist die Darstellung dieser Verkaufsszenarien nicht unbedingt praxistauglich.
- ▶ Bei dem Berechnungsbeispiel mit einer Steuerbelastung von 30 % wird davon ausgegangen, dass die Gewinne in der deutschen GmbH thesauriert werden.

4.9 Aktuelle BFH - Rechtsprechung

Mit Urteil vom 12. Juni 2013 I R 109-111/10 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie in Deutschland zu **beträchtlichen Einkommensteuerforderungen führen kann**, nämlich dann, wenn die Immobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft gehört und deren Gesellschafter als Nutzer der Immobilie in Deutschland wohnen.

Bei einer Umsetzung eines Konzeptes ist dieses Urteil mit zu beachten. Als Konsequenz ist besonderer Wert auf eine solide und den deutschen Steuergesetzen entsprechende Vertragsgestaltung zwischen nahestehenden Personen zu legen.

Dies sollte in enger Kooperation mit dem deutschen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgen.

Zu diesem Thema haben wir eine ausführliche Depesche **"Verdeckte Gewinnausschüttung auf Mallorca"** verfasst, die auf unserer Website abgerufen werden kann.

5. Das partiarische Darlehen

Durch die signifikant gestiegene Anfrage von Investoren, die in Spanien tätig sein wollen, werden wir häufig wegen optimierter steuerlicher Strukturen angesprochen.

Eine mögliche Form der Investorenbeteiligung ist das „partiarische Darlehen“. Diese Darlehensform, die im Bereich „Private Equity“ große Verbreitung findet, kann u.U. eine interessante Investitionsstruktur sein, um beim Darlehensgeber eine Versteuerung zum Abgeltungssteuertarif (in Deutschland z.B. 25 % + Soli) zu erreichen.

Ein Kapitalgeber gibt Kapital und verlangt im Gegenzug nicht nur bankübliche Zinsen, sondern auch einen angemessenen Betrag vom erzielten Gewinn, wenn dieser dann erwirtschaftet wird. Aus steuerlicher Sicht sind die Zinsen und der Anteil am Gewinn – unter bestimmten Voraussetzungen – Zinseinkünfte. Zur Absicherung kann sich der Kapitalgeber eine Hypothek eintragen lassen.

Damit dieses Modell steuerliche Anerkennung erfährt, ist eine Vielzahl von vertrags- und abwicklungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

Unter anderem sind das:

- ▶ Geprüfte Ausgangssituation und Fremdüblichkeit
- ▶ Marktübliche Ausgestaltung und zivilrechtliche Fassung
- ▶ Eindeutige Regelungen zur Verzinsung
- ▶ Eindeutige Regelungen zur Rückzahlung
- ▶ Eindeutige Regelungen zur Besicherung
- ▶ Eindeutige und marktübliche Regelungen zum Anteil am Veräußerungsgewinn

Da dieses Investitionsmodell meistens Wirkungen über Ländergrenzen hinweg auslöst, ist eine Kommunikation zwischen den Wirtschaftsprüfern / Steuerberatern in den beiden betroffenen Ländern sehr sinngemäß.

6. Steueranreize für Neugründungen

Im Körperschaftsteuergesetz sind Steueranreize für neue Unternehmen eingeführt worden. Bei Firmen, die ab dem 1. Januar 2013 gegründet wurden, wird die Ertragsteuer für die ersten 300.000 Euro auf 15 Prozent herabgesetzt und der Rest mit 20 Prozent besteuert. Diese Begünstigung gilt für das erste Geschäftsjahr mit Gewinn sowie das darauf folgende.

Ausgenommen von diesem Steueranreiz sind Unternehmen in den folgenden Fällen:

- ▶ Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit zuvor von anderen vinkulierten Personen oder Körperschaften ausgeübt worden und diese Tätigkeit auf eine neu gegründete Firma übertragen worden wäre.
- ▶ Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit im Jahr vor der Gründung der Körperschaft durch eine natürliche Person ausgeübt worden wäre, die zu mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt am Kapital oder an den Eigenmitteln der neu gegründeten Körperschaft beteiligt ist.

Nicht als Neugründungen im Sinne des Steueranreiz-Gesetzes gelten Gesellschaften, die einer Firmengruppe laut Artikel 42 des Handelsrechts angehören.

Auf die Berechnung der Höhe der Vorauszahlungen all jener Firmen, die die Körperschaftsteuer per Anzahlungsregelung abführen (modalidad de pagos fraccionados), wirken sich die eingangs erwähnten verminderten Steuersätze nicht aus.

Gesetzesgrundlage: Real Decreto-ley 4/2013 vom 22. Februar

7. Besteuerung der Sociedad Limitada Profesional

Die Betriebsprüfungsstellen der spanischen Finanzämter haben in den vergangenen Monaten verstärkt Prüfungen bei SLPs vorgenommen und werden solche auch weiter vornehmen. Was ist das Besondere an dieser Gesellschaftsform? Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Architekten, Ärzte etc. können ihren Beruf nur mittels eines besonderen Befähigungsnachweises erbringen. Beim Arzt ist das z.B. der entsprechende Universitätsabschluss mit Prüfungen, die zur Ausübung des Berufes berechtigen.

Diese Berufsgruppen haben in der Vergangenheit ihre Tätigkeit häufig über das Rechtskleid einer juristischen Person – meistens in einer SL – ausgeübt. Aufgrund der spanischen Steuergesetzgebung ist dies aber nicht möglich, wenn die Leistungen, die über den "Befähigungsnachweis" erbracht werden (z.B. ärztliche Leistungen), einen Prozentsatz von 70 % – 80 % der Gesamtleistungen ausmachen. Es wird im Gesetz keine feste Prozentgröße genannt, deshalb kommt es mal wieder auf den Einzelfall an.

Sobald diese Umsatzanteile vorliegen – was bei einer Arztpraxis fast immer gegeben ist – sagt die spanische Steuergesetzgebung, dass es sich um die Leistung einer natürlichen Person handelt. Diese Leistung kann nicht von einer juristischen Person erbracht werden, da diese den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

Folglich wird eine Rechnung des "selbständigen Arztes" als "Autónomo" an die SL gestellt. Wenn eine Korrektur über eine Betriebsprüfung erfolgt, sind die steuerlichen Nachzahlungen und Strafen schon signifikant.

Wir stellen hier die Gestaltungsfrage, ob es bei dieser Gesetzeslage überhaupt noch sinngebend ist, ein Struktur über eine juristische Person zu wählen.

Im folgenden Berechnungsbeispiel unterstellen wir einen Gewinn von 300 T€. Über diesen Gewinn haben wir die Steuerlast errechnet, die bei einer S.L.-Struktur, bei einem Autonomo und einer SLP entsteht: Die Steuerbelastungen der jeweiligen Struktur vergleichen wir dann.

7.1 Besteuerung in der SL

Bei einem Gewinn von 300 T€ entsteht innerhalb der S.L. eine Steuerlast in Höhe von 75 T€.

Steuerbelastung	Steuersatz	Steuerbetrag
bis 300.000,00 €	25 %	75.000,00 €

Bei der Besteuerung der Ausschüttung erfolgt für die natürliche Person, sofern keine anderen Einkünfte vorliegen, eine Steuerlast in Höhe von 60.030,00 €

Steuerbelastung	Steuersatz	Steuerbetrag bei einer Ausschüttung von 225 T€
0,00 - 6.000,00 €	21 %	1.260,00 €
6.000,01 € - 24.000,00 €	25 %	4.500,00 €
ab 24.000,01 €	27 %	54.270,00 €
Summe Steuerbelastung		60.030,00 €

Die Gesamtsteuerlast beträgt dann 135.030,00 €.

Angenommener Gewinn	Steuerbelastung in der SL	Steuerbelastung Ausschüttung	Gesamtsteuerbelastung in €	Gesamtsteuerbelastung in %
300.000,00 €	75.000,00 €	60.030,00	135.030,00 €	45 %

7.2 Besteuerung beim Autónomo

Bei der Besteuerung des Autónomo (selbständig Erwerbstätigen) ist die aktuell geltende allgemeine Einkommensteuertabelle der Balearn anzuwenden.

Zu versteuerndes Einkommen in €	Steuersatz bis zum 31.12.2011	Erhöhung für 2012 und 2013	Aktueller Steuersatz
Jeweils ab: 0,00	24 %	0,75 %	24,75 %
17.707	28 %	2 %	30 %
33.007	37 %	3 %	40 %
53.407	43 %	4 %	47 %
120.000	44 %	5 %	49 %
175.000	45 %	6 %	51 %
300.000	45 %	7 %	52 %

Die Gesamtsteuerlast beträgt dann 153.000,00 €.

Gewinnannahme	Steuerbelastung in €	Gesamtsteuerbelastung in €	Gesamtsteuerbelastung in %
300.000,00 €	153.000,00 €	153.000,00 €	51 %

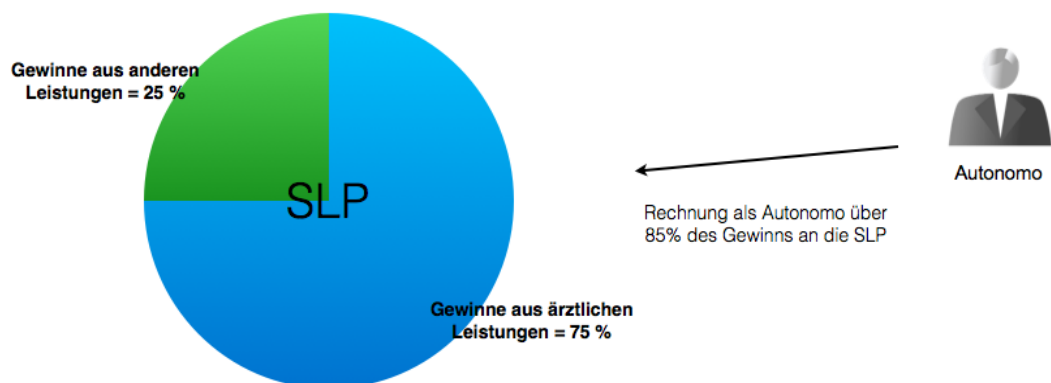
7.3 Belastungsvergleich SL und Autómono

Vergleich	SL	Ausschüttung	Steuerbelastung in der S.L. plus der Ausschüttung	Autonomo
Gewinn vor Steuer	300.000,00 €	225.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €
Gesamtsteuerbelastung in €	75.000,00 €	60.030,00 €	135.030,00 €	153.000,00 €
Gesamtsteuerbelastung in %	25 %	26,68 %	45 %	51 %
Gewinn nach Steuern / Freie Liquidität	225.000,00 €	164.970,00 €	164.970,00 €	147.000,00 €

17.970,00 €

7.4 Gesetzliche Grundlagen der Besteuerung einer SLP

Es ist nun zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer SLP - Versteuerung vorliegen. In der folgenden Grafik haben wir das mit einem Prozentsatz von 75 % visualisiert.



7.5 Besteuerung bei einer SLP

Bei unserem unterstellten Gewinn in Höhe von 300 T€ würde bei einer SL-Besteuerung ein Anteil von 45 T€ in der S.L. mit einem Steuersatz von 25 % bestehen bleiben.

Steuerbelastung	Steuersatz	Steuerbetrag
bis 45.000,00 €	25 %	11.250,00€

Dann würde auf diesen Betrag die folgende Ausschüttungsbelastung entstehen:

Steuerbelastung	Steuersatz	Steuerbetrag Ausschüttung von 33.750 €
0,00 - 6.000,00 €	21 %	1.260,00 €
6.000,01 - 24 T€	25 %	4.500,00 €
ab 24.000,01 €	27 %	2.632,50 €
Summe Steuerbelastung		8.392,50 €

Für den Autónomo-Anteil würde wiederum die allgemeine Steuertabelle gelten:

Zu versteuerndes Einkommen in €	Steuersatz bis zum 31.12.2011	Erhöhung für 2012 und 2013	Aktueller Steuersatz
Jeweils ab: 0,00	24 %	0,75 %	24,75 %
17.707,2	28 %	2 %	30 %
33.007,2	37 %	3 %	40 %
53.407,2	43 %	4 %	47 %
120.000	44 %	5 %	49 %
175.000	45 %	6 %	51 %
300.000,2	45 %	7 %	52 %

Das führt dann zu einer Gesamtsteuerbelastung bei der SLP-Besteuerung in Höhe von 153.807,50 €

Vergleich	SL	Ausschüttung	Summe S.L./ Ausschüttung	Autonomo	Gesamtergebnis SLP
Gewinn vor Steuer	45.000,00 €	33.750,00 €	45.000,00 €	255.000,00 €	300.000,00 €
Gesamtsteuerbelastung €	11.250,00 €	8.392,50 €	19.642,50 €	126.550,00 €	146.192,50 €
Gesamtsteuerbelastung %	25 %	24,87 %	43,65 %	49,63 %	48,73 %
Gewinn nach Steuern / Freie Liquidität	33.750,00 €	25.357,50 €	25.357,50 €	128.450,00 €	153.807,50 €

7.6 Finaler Belastungsvergleich SL / Autóno mo / SLP

Vergleich	Summe S.L./ Ausschüttung	Gesamtergebnis SLP	Autonomo
Gewinn vor Steuer	300.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €
Gesamtsteuerbelastung in €	135.030,00 €	146.192,50 €	153.000,00 €
Gesamtsteuerbelastung in %	45 %	48,73 %	51 %
Gewinn nach Steuern / Freie Liquidität	164.970,00 €	153.807,50 €	147.000,00 €

11.162,50 €

6.807,50 €

7.7 FAZIT

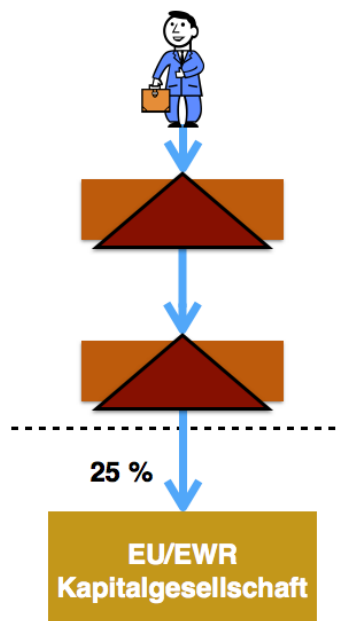
Bei der augenblicklichen steuerlichen Gesetzgebung erscheint das "Autóno mo"-Modell als das günstigste. Der geringe Vorteil der SL-Besteuerung wird durch höhere Kosten bei der Buchhaltung und für die Steuerberatung aufgezehrt.

8. Steuerfreie Übertragung und Ausschüttung

Von Dr. Jens Kleinert – die Kontaktdaten finden Sie unter "Ansprechpartner"

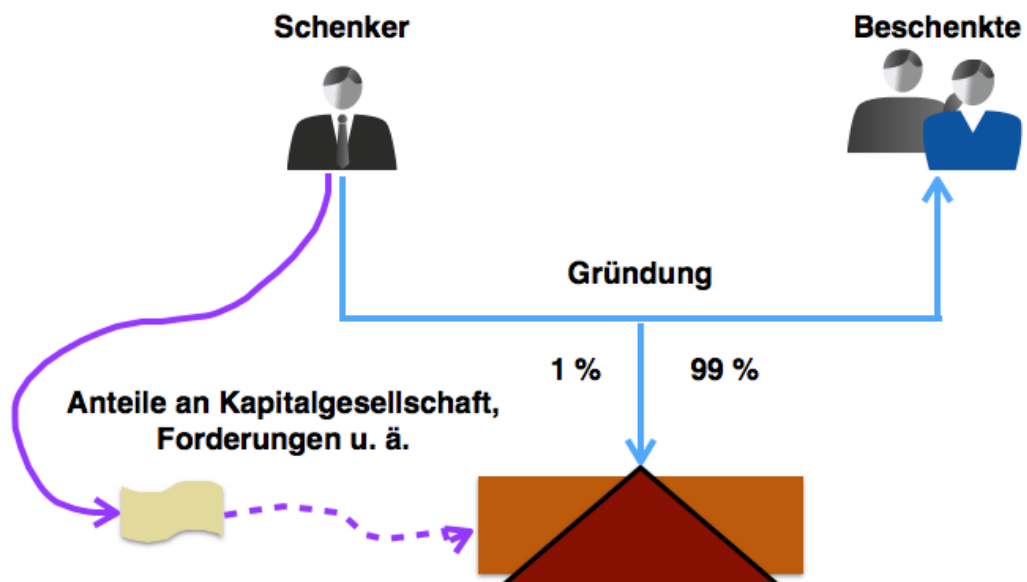
8.1 Steuerfreie Ausschüttung nach Deutschland

Grundsätzlich hat eine in Deutschland lebende (unbeschränkt steuerpflichtige) natürliche Person ihre Dividenden aus einem anderen EU/EWR Staat mit einem Steuersatz von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG) zu versteuern. Bei verdeckten Gewinnausschüttungen oder in wenigen weiteren Fällen kann die Steuer bis zu 45 % betragen (persönlicher Steuersatz gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 u. 4 EStG). Da stellt sich die Frage, ob aus einem EU/EWR Staat bezogene Dividenden ebenfalls steuerfrei vereinnahmt werden können? Die Antwort lautet: Ja. Voraussetzung hierfür ist die Gründung von zwei Gesellschaften in Deutschland. Zudem müssen die Anteile an der ausländischen Gesellschaft in eine der Gesellschaften eingebracht werden. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Steuerpflichtige die Steuerfreistellung nach dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen für sich persönlich beanspruchen. Möglich macht dies die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Ein weiterer Vorteil ist, dass Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der Anteile steuerlich wirksam abgezogen werden können.



8.2 Schenkungsteuerfreie Übertragung von Vermögen auf die nächste Generation

In den letzten Jahren gab es mehrere Möglichkeiten, das eigene Vermögen schenkungsteuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen. In diesem Zusammenhang sind immer wieder die Begriffe "disquotale Einlage" oder "Cash-GmbH" gefallen. Allen Kritiken zum Trotz hat der Bundesfinanzhof beide Möglichkeiten mehrfach als rechters bestätigt. Der Gesetzgeber hat nunmehr reagiert und die "disquotale Einlage" in eine GmbH und die "Cash-GmbH" gesetzlich ausgehebelt. Es bleiben jedoch noch Möglichkeiten offen, auch weiterhin sein Vermögen schenkungsteuerfrei zu übertragen. Hierfür muss lediglich eine Gesellschaft gegründet werden, die mit dem zu übertragenden Vermögen bestückt wird. Die Kontrolle über das Vermögen kann dabei beim Schenker verbleiben. Der Beschenkte kann das auf die Gesellschaft übertragene Vermögen – wenn es gewollt ist – schenkungsteuerfrei aus der Gesellschaft entnehmen. Das ist insbesondere dann interessant, wenn das Vermögen aus nicht begünstigten Bestandteilen wie z.B. Bargeld oder Wertpapieren besteht. Je nach Höhe des Vermögens würde ansonsten eine Steuer von bis zu 30 % für die eigenen Kinder anfallen.



9. Wohlstand für alle – Gedanken von Willi Plattes

Ludwig Erhard galt für viele als Schöpfer des „deutschen Wirtschaftswunders“, dessen Markenzeichen der stets Zigarre rauchende Wirtschaftsminister wurde. In seinem populären Buch "Wohlstand für alle" (1957) legte er seine Vorstellungen allgemeinverständlich dar. Unbeirrbar trat Erhard für die Liberalisierung der Wirtschaft ein, was ihm auch in den eigenen Reihen den Ruf eines Dogmatikers einbrachte.

Eine seiner Kernaussagen war: "Der Ruf darf nicht lauten: Du, Staat, schütze mich und hilf mir, sondern umgekehrt. Kümmere du, Staat, dich nicht um meine Angelegenheiten, sondern gib mir so viel Freiheit und lasse mir von dem Ertrag meiner Arbeit so viel, dass ich meine Existenz, mein Schicksal und dasjenige meiner Familie selbst gestalten kann."

Die Grundlagen des deutschen Wohlstandes liegen in dieser Zeit. Durch die „soziale Marktwirtschaft“ ist Deutschland wohlhabend und als Ökonomie bedeutend geworden. Heute leben die Deutschen aber von Grundlagen, die längst erodiert sind, geschweige denn, dass sie der Breite der Gesellschaft noch bewusst wären. Die Grundlagen und das Prinzip von „Wohlstand für alle“ sollte man kennen und für die heutigen Herausforderungen adaptieren.

Im Zentrum der liberalen Argumentation für „Wohlstand für alle“ steht der Markt, der durch den Preisbildungsmechanismus die Wirtschaft effizient organisieren soll. Nun ist dieser Mechanismus auf den Finanzmärkten aber defekt. Im Kontext der heutigen Kasino-Wirtschaft, in der mächtige Akteure die Preise beeinflussen und manipulieren können und regelmäßig in Betrugsversuche involviert sind, scheint es kaum möglich, dass Marktpreise wirklich den fundamentalen Wert von Wertpapieren repräsentieren. Die Funktionsweise der Finanzsphäre hat sich vom Geist des Unternehmertums und von den Prinzipien des Liberalismus immer mehr entfremdet. In der heutigen Wirtschaft scheint die unsichtbare Hand von Adam Smith zunehmend unwirksam, weil bei Großbanken und Hedge-Funds die Verfolgung individueller Interessen immer mehr dem Gemeinwohl schadet. Die Kartellmacht, die Subventionen, die Privatisierung von Gewinnen und die Sozialisierung von Verlusten widersprechen den Grundprinzipien des Liberalismus.

Wir haben aber nicht nur an den Finanzmärkten Ungleichgewichte. Die aktuelle Politik ist eine Kapitalaufzehrungspolitik. Sie empfiehlt, die Gegenwart auf Kosten der Zukunft reichlicher zu versorgen. In diesem Kontext sei die Verschuldung betrachtet, da sie die

Verbindung zwischen Gegenwart und Zukunft darstellt. In den USA betrug die Gesamtverschuldung (von Haushalten, Unternehmen, Staat und Finanzsektor) 2012 insgesamt 53,1 Billionen Dollar, was etwa 340 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) entspricht. Vergleichbare oder noch schlimmere Daten sind für andere Industrieländer erhältlich.

In der heutigen finanzdurchdrungenen Wirtschaft ist die Verschuldung zu einem wesentlichen Faktor für das Wirtschaftswachstum geworden. In den USA und in Großbritannien ist die Gesamtverschuldung zwischen 2001 und 2005 jährlich um etwa 6,5 bzw. 8,3 Prozent gestiegen, während das BIP im Durchschnitt um 2,4 bzw. 3,0 Prozent gewachsen ist. Deutlich kleiner war das BIP-Wachstum währenddessen in einem Land wie Deutschland (0,6 Prozent) die Gesamtverschuldung weniger stark gestiegen ist (2,3 Prozent). Der Ausbruch der Krise hat die Oberflächlichkeit des schuldengetriebenen Wachstums aufgezeigt. Zudem wurden die Gefahren einer kasinoartigen Wirtschaft ersichtlich, die sich auf kurzfristige Wetten und Schulden fokussiert statt auf langfristige Investitionen und Ersparnisse. Die Verschuldungsniveaus von Ländern oder Banken sind nicht mit einem ausgewogenen und nachhaltigen Verhältnis zwischen Gegenwart und Zukunft kompatibel. Die derzeitige Politik versorgt die Gegenwart auf Kosten der Zukunft.

Zusätzlich sehen wir aber nicht nur in der Finanzwirtschaft und bei den Politikern Erosionserscheinungen. Auch die Wähler tragen das ihre dazu bei, weil aus Staatsbürgern längst Konsumenten staatlicher Wohltaten geworden sind. Die Anfangs geäußerten liberalen Gedanken von Ludwig Erhard sind fast völlig verwässert.

Der mit allen Wassern gewaschene luxemburgische Ministerpräsident Jean-Claude Juncker gibt diesbezüglich zu Protokoll: „Wir wissen wohl was zu tun wäre, aber wir wissen nicht, wie wir danach wiedergewählt werden.“

Der von den Politikern ausgerufenen Kampf ruft laut: Der Kapitalismus, die Märkte – und ihnen ausgesprochen oder unausgesprochen die Marktwirtschaft – haben versagt. Auf die „Gier der anderen“ wird empört mit dem Finger gezeigt. Es gelte, die „soziale Gerechtigkeit“ wieder herzustellen.

Aber leider bleibt es nicht bei dieser Verteilungsdebatte. Während uns die Staatsschulden – explizite ebenso wie die meist unterschlagenen zusätzlichen Verpflichtungen der Staaten für Renten- und Gesundheitssysteme – über den Kopf wachsen, ist eine Wachstumsdebatte entstanden, die weniger das „Wie“ als vielmehr das „Ob“ des Wachstums hinterfragt. Resümierend heißt das, es soll von einem Kuchen, der nicht weiterwächst, immer mehr verteilt werden.

Unzweifelhaft benötigen wir eine Debatte über Wachstum, über Verteilung, über Prävention und auch Regulierung. Aber die Debatte darf nicht nur über das Versagen von Märkten, sondern muss auch über das Versagen der Politik geführt werden.

Das schlimmste Resultat der oben beschriebenen Umstände sind aber nicht zuerst die ausufernden Staatsschulden, die zerrütteten Lebensentwürfe einer großen Anzahl von Jugendlichen oder die lautlose Enteignung der Sparer durch Niedrigzinsen, die kaum die Inflation ausgleichen und somit die komplette Altersvorsorge entwerten – das alles ist sehr tragisch. Das tragischste Resultat wäre aber, wenn wir die falschen Schlüsse aus den Krisen ziehen.

Vorab möchte ich hier sagen, dass ich keinesfalls Lösungen für die vielfältigen Probleme habe. Trotzdem kann ich – fußend auf viele Gespräche mit gestandenen Unternehmern – Folgendes für Europa in den Ring der Diskussion werfen.

Europa muss m.E. die heilende Kraft von Freiheit und Wettbewerb neu entdecken. Vor allem müssen die Staaten, welche in den letzten Jahren gefährlich an Dynamik verloren haben, wieder zu neuer Wirtschaftskraft finden. Das wird nur möglich werden, wenn Wettbewerbsfähigkeit im politischen Handeln wieder an Bedeutung gewinnt. Öffentliches und privates Geld muss in effiziente Infrastrukturverbesserungen statt in Konsum fließen, wenn Europas Problemregionen künftig gegen außereuropäische Konkurrenz bestehen sollen. Inakzeptabel hohe Arbeitslosenquoten weisen auf strukturelle Schwächen hin. Arbeitsmärkte müssen flexibilisiert und Wege gefunden werden, dass Löhne nicht nur steigen, sondern in Krisen auch sinken können. Ein besonderes Alarmzeichen ist die hohe Jugendarbeitslosigkeit. Eine EU, welche weltweit zu den reichsten Räumen gehören will, braucht das beste Humankapital und muss dieses effizient nutzen. Das verlangt nach Verbesserungen im Ausbildungswesen und bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

Wenn Europa aus der gegenwärtigen Krise herausfinden will, müssen die Politiker sich wieder auf das Wesentliche konzentrieren. Dieses liegt im konstruktiven Wettbewerb von Standorten innerhalb der Währungsunion, aber auch mit dem Rest der Welt. Nicht Harmonisierung, sondern erst das Wetteifern von lokal unterschiedlichen Systemen mit den dort ansässigen Arbeitskräften um Kapital, Unternehmen und qualifizierte Spezialisten ermöglicht effiziente Arbeitsteilung und kreative Such- und Lernprozesse, welche die fundamentalen Treiber von Entwicklung sind. Nicht die Umverteilungsmaschinerie sichert Wachstum, sondern eine effiziente Privatwirtschaft. Europa wird wieder an

Dynamik gewinnen, wenn es gelingt, wuchernde Bürokratien zurückzudrängen, um privater Initiative, Leistung und Unternehmertum neuen Entfaltungsraum zu verschaffen. Der ungehinderte Austausch von Waren und Dienstleistungen, Kapital, Spezialisten und Ideen in einem gemeinsamen Markt oder gar einer – nicht allzu divergierenden – Währungsunion erhöht die gesamtwirtschaftliche Effizienz. Das hat nicht nur in Deutschland unter Ludwig Erhardt erstklassig funktioniert. Wir müssen gemeinsam die heilende Kraft von unternehmerischer Freiheit und Wettbewerb wieder neu entdecken.

10. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Mandantendepesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlicher Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

11. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl.-Kfm. Willi Plattes

Geschäftsführer

Asesora Fiscal - Steuerberaterin

Petra Schmidt

Abogado

Carlos Arias

ab 01. 12. 2013

Abogado / Rechtsanwalt

Dr. Jörn Hinnerk Fauteck

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308
Complejo Ca`n Granada
Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

www.europeanaccounting.net

Anfragen bitte per Mail an:

Thomas@europeanaccounting.net

Dr. Jens Kleinert

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht / Partner bei

www.osborneclarke.de

Innere Kanalstrasse 15

D-50823 Köln

jens.kleinert@osborneclarke.de